

Satzung des Tennisclubs Wörth am Rhein e.V.

§	1	Name und Sitz
§	2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze
§	3	Mitgliedschaft
§	4	Erwerb der Mitgliedschaft
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft
§	7	Organe
§	8	Vorstand
§	9	Einberufung von Mitgliederversammlungen
§	10	Zuständigkeit von Mitgliederversammlungen
§	11	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
§	12	Satzungsänderungen
§	13	Ehrenrat
§	14	Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrung von Mitgliedern
§	15	Kassenprüfer
§	16	Pacht und Kauf von Sportstätten
§	17	Protokollieren von Beschlüssen
§	18	Auflösung des Vereins
8	19	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Tennisclub Wörth am Rhein e.V.". Er hat seinen Sitz in Wörth am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Karteiblatt Nr. 647 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Förderndes Mitglied ist, wer den Verein materiell und ideell unterstützt, ohne dass er den Tennissport im Verein aktiv ausübt.
- 3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Der Antragsteller kann bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, den Ehrenrat anrufen.

Dieser entscheidet endgültig, nach Anhörung des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.

Beiträge und Gastspielgebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand bis zum 31.12. schriftlich zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungs- oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen (z.B. Spielund Platzordnung)
 - wenn dieses Mitglied dem Verein einen Schaden zugefügt hat
 - wenn dieses Mitglied auf dem Gelände des Vereins, oder in Ausübung einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein, ein Strafgesetz verletzt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung Einspruch erhoben werden.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach Anhörung des Vorstandes.

- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Bei der 2. Mahnung muss der Ausschluss angedroht werden.
- 5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen. Grundsätzlich können keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der ReferentIn f
 ür Finanz- und Mitgliederwesen
 - dem/der ReferentIn für Wirtschafts- und Clubhausverwaltung
 - dem/der ReferentIn für Mannschaftssport
 - dem/der ReferentIn für Hobby- und Breitensport
 - dem/der ReferentIn für Jugendangelegenheiten
 - dem/der ReferentIn für Technik
 - dem/der ReferentIn für Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Schriftführer-/in

Im Sinne des § 26 BGB sind für den Verein vertretungsberechtigt

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Referent/in für Finanz- und Mitgliederwesen

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Referent für Finanz- und Mitgliederwesen sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der 2. Vorsitzende und der Referent für Finanz- und Mitgliederwesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern es in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 3. Die Mitglieder des Vorstands, der Ehrenrat und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, können auf Antrag vergütet werden.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- Die schriftliche Einladung zu Mitgliederversammlungen ist an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung zu versenden.

4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung durch Beratung und Beschlussfassung behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sein (Anträge auf Satzungänderung s. § 12). Anträge, die erst auf der Versammlung geäußert werden, können nur allgemein angesprochen werden.

§ 10 Zuständigkeit von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind zuständig, insbesondere für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des Ehrenrats
- Wahl der Kassenprüfer
- Beiträge, Gebührenfestsetzungen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen die Regelung in § 18 Abs. 1).
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, es ist in der Satzung ausdrücklich anders geregelt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (sowohl ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder), soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 4. Beschlüsse werden offen mit Handzeichen gefasst. Schriftliche Abstimmungen oder geheime Abstimmungen nur, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 5. Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer werden in geheimer Wahl gewählt. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Antrag auch per Handzeichen abgestimmt werden.
 - Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
 - Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Dazu werden zwei Wahlhelfer gewählt. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt nach der Entlastung der Vorstandschaft.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitaliederversammlungen werden die Mitalieder schriftlich informiert.

§ 12 Satzungsänderungen

- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung wörtlich mitgeteilt werden.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift in der Einladung wörtlich mitgeteilt werden.
- 3. Sätzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 **Ehrenrat**

- 1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- 2. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit bei folgenden Berufungsfällen, und zwar
 - bei Ablehnung einer Mitgliedschaft
 - bei Ausschluss eines Mitglieds
 - bei Maßregelungen.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrung von Mitgliedern

- 1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu leisten, befreit.
- Über Ehrungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Auch andere, dem Verein nahestehende Personen können geehrt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Pacht und Kauf von Sportstätten

Der Vorstand beschließt über die Pacht- und Pachtverlängerungsverträge; Kaufverträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Wird der Verein in einer ersten Mitgliederversammlung nicht aufgelöst, dann ist er aufgelöst, wenn in einer zweiten Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Darauf muss bei der Einberufung der Versammlung hingewiesen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins können nur einmal pro Jahr gestellt werden.

- 2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquiditation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wörth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsbezirk Wörth zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.11.1989 beschlossen worden. Die Neueintragung in das Vereinsregister erfolgte am 15.01.1990. An diesem Tag tritt sie auch in Kraft. Die Mitgliederversammlung vom 29.02.2008 hat die Änderung der Satzung in § 8 Abs. 1 (Vorstand) beschlossen; dieser Beschluss ist am 15.09.2008 bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz im Vereinsregister 647 eingetragen worden.

Die Mitgliederversammlung vom 26.02.2016 hat die Änderung der Satzung in den §§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft), 8 Abs.1 Satz 1 (Vorstand), 13 (Ehrenrat), 15 (Kassenprüfer), 18 (Auflösung des Vereins) beschlossen; dieser Beschluss ist am 26.04.2016 bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz im Vereinsregister 647 eingetragen worden.

Die Mitgliederversammlung vom 24.02.2017 hat die Änderung der Satzung in dem § 8 Abs.1 (Vorstand) beschlossen; dieser Beschluss ist am 21.03.2017 bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz im Vereinsregister 647 eingetragen worden.